



STATUTEN FM-WESTERN

I Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

FM-Western ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB, mit Sitz am Wohnort des/der amtierenden Präsidenten/Präsidentin.

Artikel 2 Zweck

Förderung des Freibergerpferdes in der Western- und Freizeitreiterei sowie im Turniersport

II Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglieder / Gönner

Als Mitglied von FM-Western kann jede Person ohne Rücksicht auf Geschlecht und Nationalität aufgenommen werden, die sich aktiv mit ihrem Freibergerpferd im Sport betätigt oder den Vereinszweck in anderer Weise unterstützen will. Unmündige Jugendliche können nur mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt als Mitglieder aufgenommen werden. Bis zum vollendeten 16. Altersjahr haben sie kein Stimmrecht. Gönner können natürliche oder auch juristische Personen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht bei der Generalversammlung.

Artikel 4 Aufnahme

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand von FM-Western zu richten. Dieser beschliesst über die Aufnahme, die auch ohne Angabe der Gründe verweigert werden kann. Mit der Zusendung der Aufnahmebestätigung, der Mitgliederkarte und der Statuten an die Bewerber wird die Mitgliedschaft bei FM-Western rechtsgültig. Neueintritte werden im Verbandsorgan publiziert.

Artikel 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von FM-Western von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für die Ernennung ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, besitzen jedoch ansonsten volle Mitgliedschaftsrechte.

Artikel 6 Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Artikel 7 Austritt

Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand FM-Western auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Beitrag ist für das ganze Kalenderjahr geschuldet. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Artikel 8 Streichung

Der Vorstand FM-Western kann die Streichung von Mitgliedern beschliessen, wenn deren weiteres Verbleiben den Vereinsinteressen von FM-Western zuwiderläuft oder wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen. Streichungen werden im Verbandsorgan publiziert.

Rekurs

Einem Mitglied, dessen Streichung vom Vorstand FM-Western beschlossen wurde, steht das Recht zu, innert drei Wochen seit der Mitteilung, an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu rekurrieren. Die HV entscheidet, in geheimer Abstimmung, mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, endgültig. Der Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 9 Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen wegen:

- a) schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente FM-Western
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen von FM-Western durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung von FM-Western in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, und darauf hinzuweisen, dass es ihm wahlweise offen steht, seinen Standpunkt an der nächstfolgenden HV mündlich oder schriftlich zu vertreten.

Rekurs

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an die nächste ordentliche HV von FM-Western. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Publikation

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist im offiziellen Publikationsorgan von FM-Western bekannt zu machen.

Wirkung

Mitglieder welche ausgeschlossen wurden, dürfen an keinen Turnieren/Veranstaltungen von FM-Western mehr teilnehmen.

Artikel 10 Stimmrechte

Jedes Mitglied von FM-Western, das an der HV teilnimmt, hat das gleiche Stimmrecht. Ein Mitglied ist hingegen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits, und FM-Western andererseits, vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Artikel 11 Rechte

Rechte und Vergünstigungen der Mitglieder werden im offiziellen Publikationsorgan von FM-Western bekanntgegeben und weitere sind durch das Reglement geregelt.

Artikel 12 Pflichten

Mit dem Eintritt in FM-Western verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und das Reglement FM-Western anzuerkennen und zu befolgen und die durch die Statuten bzw. die zuständigen Organe festgesetzten Beiträge zu entrichten.

III Organisation

Artikel 13 Organe

Die Organe von FM-Western sind:

- a) die Hauptversammlung (HV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung

Artikel 14 Kompetenzen

Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ von FM-Western. Sie wählt die übrigen Organe und überwacht deren Tätigkeit. Sie entscheidet alle Angelegenheiten von FM-Western endgültig.

Artikel 15 Befugnisse

- a) Appell
- b) Wahl der Stimmentzähler
- c) Genehmigung des letztjährigen HV-Protokolles
- d) Entgegennahme der Jahresberichte
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes. Decharge-Erteilung an den Vorstand
- f) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge und allfälliger weiterer Beiträge und Gebühren
- g) Budgets und Festlegen der Kompetenzsumme des Vorstandes
- h) Entgegennahme des Jahresprogrammes
- i) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des Vorstandes
- j) Wahl von 2 Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors
- k) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
- l) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- m) Ausschluss von Mitgliedern
- n) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Artikel 16 Einberufung

Die Einberufung der ordentlichen oder ausserordentlichen HV erfolgt durch ein Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 28 Tage vor der Versammlung und unter Angabe der Traktandenliste. Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand. Die ordentliche HV findet in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres statt.

Artikel 17 Anträge

Anträge der Mitglieder zuhanden der HV sind dem Präsidenten / der Präsidentin von FM-Western bis Ende des laufenden Vereinsjahres vor der HV schriftlich und begründet einzureichen, damit diese auf die Traktandenliste gesetzt werden können. Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann verhandelt, nicht aber Beschluss gefasst werden. Der Termin für die HV muss mindestens 2 Monate im voraus bekanntgegeben werden.

Artikel 18 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene HV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Statutenrevision und die Auflösung des Vereins.

Artikel 19 Ausserordentliche HV

Eine ausserordentliche HV kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes, oder auf schriftliches, begründetes Verlangen von 1/5 der Mitglieder, einberufen werden. Eine ausserordentliche HV muss spätestens 2 Monate ab der Forderung einberufen werden.

Artikel 20 Stimm- und Wahlverfahren

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, oder 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt. Wo die Statuten nicht anderes vorsehen, werden die Beschlüssen mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Liegen bei Wahlen mehr als 2 Vorschläge vor, so scheidet in den sich folgenden Wahlgängen jeweils derjenige Kandidat aus, der am wenigsten der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Der Vorstand

Artikel 21 Aufgaben

Der Vorstand FM-Western ist für alle Angelegenheiten von FM-Western zuständig, die nicht durch die Statuten oder Beschlüsse der GV einem anderen Organ zugewiesen werden. Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Vorberatung der Geschäfte der HV
- b) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern von FM-Western
- c) die Vorbereitung allfälliger Revisionen von Reglementen, und deren Anträge an die HV
- d) die Überwachung der Tätigkeit der Kommissionen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/-in so oft es die Geschäfte erfordern, und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten sind. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden von der finanziellen Beitragspflicht für die Amtsdauer befreit. Ihre Auslagen können ihnen gemäss Spesenreglement vergütet werden.

Artikel 22 Zusammensetzung

der Vorstand wird aus mind. 3 Mitgliedern gebildet

- a) Präsident/-in
- b) Vizepräsident/-in
- c) Kasse/Finanzen

Wahl von Beisitzern und Bildung von Kommissionen obliegen dem Vorstand (z.B. für: Ressort PR/Sponsoring, Ressort Zucht, Ressort Ausbildung/Veranstaltungen, Reglements-Kommission, etc.)

Artikel 23 Revisoren

Die Rechnungsrevisoren werden für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach den Abschlussbuchungen übergibt die Kasse alle Akten den Rechnungsrevisoren, welche einen schriftlichen Bericht mit Vorschlägen zuhanden der HV erstellen.

Artikel 24 Delegierte

Delegierte von FM-Western sind Präsident/-in und ein Mitglied des Vorstandes, im Verhinderungsfall wird Ersatz bestimmt.

IV Finanzen

Artikel 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Artikel 26 Einkünfte

FM-Western erzielt seine Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) von der HV zu besonderen Zwecken beschlossene Mitgliederbeiträge
- c) Erlös aus dem Shop
- d) Gönnerbeiträge, Schenkungen, Zinsen, Sponsorenbeiträge, etc.

Artikel 27 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von der HV festgelegt; er beträgt maximal Fr. 120.--.

Artikel 28 Spesenvergütung und andere Entschädigungen

Die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Helfer, die im Interesse des Vereines an grösseren Anlässen oder Veranstaltungen teilnehmen, und angemessene Spesenvergütung für Vorstandsmitglieder sind abhängig von der finanziellen Lage von FM-Western.

V Haftbarkeit

Artikel 29 Haftbarkeit

Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder maximal bis zur Höhe des Jahresbeitrages. Eine weitergehende persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

VI Statutenrevision

Artikel 30 Statutenrevision

Ein Beschluss zur Änderung oder Anpassung der Statuten FM-Western kann nur durch die HV rechtsgültig gefasst werden, die statutengemäss zu diesem Traktandum einberufen wurde. Solche Beschlüsse können mit der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder rechtsgültig gefasst werden.

VII Auflösung FM-Western

Artikel 31 Auflösung FM-Western

Ein Beschluss zur Auflösung von FM-Western kann nur durch die HV rechtsgültig gefasst werden, die statutengemäss zu diesem Traktandum einberufen wurde. Solche Beschlüsse können nur mit der 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder rechtsgültig gefasst werden.

Artikel 32 Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einem durch die HV zu bestimmenden Verein oder einer anderen Institution zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach 10 Jahren geht es in das Eigentum des entsprechenden Vereins oder der Institution über, sofern FM-Western oder ein Verein mit gleichem Zweck nicht wieder auflebt.

VIII Schlussbestimmungen

Artikel 33 Inkrafttretung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 6. Februar 2004 angenommen und treten mit der Genehmigung ab sofort in Kraft.